

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Eidgenössische Erlasse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1932.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. (Vom 23. Dezember 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die
berufliche Ausbildung,
beschließt:

Geltungsbereich.

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in den nachfolgenden Artikeln Gesetz genannt) gilt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige.

Das Gesetz gilt nicht für die Ausbildung zu den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und der Krankenpflege. Zur Landwirtschaft gehören auch deren Spezialzweige, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst-, Wein-, Beeren-, Zuckerrüben- und Tabakbau.

Für die Frage der Unterstellung oder Nichtunterstellung unter das Gesetz ist einzig die Natur des zu erlernenden Berufes maßgebend und nicht der Charakter des Betriebes, in welchem die Ausbildung erfolgt.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement (in den nachfolgenden Artikeln Departement genannt) kann nach vorheriger Anhörung der Kantone und der betreffenden Berufsverbände ein Verzeichnis der unter das Gesetz fallenden Berufe aufstellen. Das Berufsverzeichnis unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist zu veröffentlichen.

Art. 3. Für Betriebe des Bundes, auf welche das Gesetz gemäß Art. 1, Abs. 3, desselben Anwendung findet, gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Das Besichtigungsrecht gemäß Art. 17, Abs. 1, und die Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gemäß Art. 18 des Gesetzes werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (in den nachfolgenden Artikeln Bundesamt genannt) ausgeübt.
- b) Über die Unterstellung unter das Gesetz im Einzelfalle (Art. 1, Abs. 2), die Verweigerung oder den Entzug des Rechtes zur Annahme von Lehrlingen (Art. 3, Abs. 2), die Einschränkung der Zahl von Lehrlingen (Art. 5, Abs. 2) und die Auflösung eines Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 21 des Gesetzes) entscheiden die Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und desjenigen Departements, welchem der betreffende Betrieb unterstellt ist, gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Im übrigen werden die im Gesetze den Kantonen zugewiesenen Befugnisse auch gegenüber Betrieben des Bundes, sowie gegenüber Betrieben der konzessionierten Transportanstalten von den Kantonen ausgeübt.

Berufslehre.

Art. 4. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich in erster Linie nach dem Ziele der Ausbildung und den Anforderungen des Berufes; ferner ist die Höhe des Lehrgeldes beziehungsweise des den Lehrlingen ausgerichteten Lohnes zu berücksichtigen.

Soweit es erforderlich ist, kann in dem Berufsverzeichnis (Art. 2 der Verordnung) für bestimmte Berufe die Dauer der Lehrzeit festgesetzt werden. Die Kantone und die betreffenden Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Solange für einen Beruf die Dauer der Lehrzeit nicht im Berufsverzeichnis festgelegt ist, sind das bisherige kantonale Recht und die Übung maßgebend.

Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die vereinbarte Lehrzeit den Vorschriften dieses Artikels entspricht (Art. 7 des Gesetzes). Sie hat gegen mißbräuchliche Festsetzung der Lehrzeitdauer einzuschreiten und kann, sofern ihren Anweisungen nicht Folge geleistet wird, das Lehrverhältnis gemäß Art. 21 des Gesetzes auflösen.

Art. 5. Die Lehrprogramme im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Gesetzes haben das Ziel der Ausbildung in der Berufslehre zu umschreiben und, soweit möglich, den Lehrstoff auf einzelne Abschnitte der Lehrzeit zu verteilen.

Die Aufstellung von Lehrprogrammen für die einzelnen Berufe wird dem Departement übertragen. Es lädt die betreffenden Berufsverbände jeweils ein, Vorschläge zu machen, welche den Kantonen zur Stellungnahme bekanntzugeben sind.

Die Lehrprogramme sind zu veröffentlichen.

Art. 6. Die Kantone führen ein Register der Betriebe, denen gemäß Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes das Recht zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen verweigert oder entzogen worden ist.

Die Einsicht in das Register ist jedermann gestattet, der daran ein Interesse hat.

Art. 7. Für die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge im Sinne von Art. 5, Abs. 1, des Gesetzes ist vor allem maßgebend die Rücksicht auf deren sorgfältige Ausbildung. Die Zahl der Lehrlinge soll zu der Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Arbeitskräfte in einem angemessenen Verhältnis stehen, ebenso die Zahl der auf gleicher Lehrstufe stehenden Lehrlinge zu der Gesamtzahl derselben.

Das Departement kann nach vorheriger Anhörung der Kantone und der betreffenden Berufsverbände im Rahmen vorstehender Vorschriften für bestimmte Berufe die Höchstzahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, festsetzen. Dabei ist auf allfällig vorhandene Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberorganisationen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen.

Die zuständige kantonale Behörde kann unabhängig von allfälligen Erlassen des Departements für einen einzelnen Betrieb eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge verfügen, sofern die Einrichtungen des betreffenden Betriebes es erfordern (Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 8. Das Bundesamt entscheidet, ob Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen als Lehrwerkstätten gelten (Art. 24, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 9. Die zuständigen kantonalen Behörden haben jeweilen bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesamt auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular Bericht zu erstatten über:

- a) die abgeschlossenen Lehrverträge;
- b) die gemäß Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes verfügten Beschränkungen der Zahl der Lehrlinge;
- c) die gemäß Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes in einzelnen Fällen bewilligten Ausnahmen von den Vorschriften über die Lehrzeit.

Vorlehrkurse.

Art. 10. Der Besuch von Vorlehrkursen kann gemäß Art. 26, Abs. 2, des Gesetzes für bestimmte Berufe obligatorisch erklärt werden, sofern der Kurs für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und die Kosten für Veranstaltung und Besuch desselben nicht unverhältnismäßig groß sind.

Vorschläge von Berufsverbänden auf Obligatorischerklärung von Vorlehrkursen sind unter Beilage eines Kursreglements, das die erforderlichen Bestimmungen über Organisation, Programm und Kostentragung enthalten muß, dem Bundesamt einzureichen. Den Kantonen ist Gelegenheit zur Meinungsäußerung über die Vorschläge zu geben. Zuständig zur Obligatorischerklärung von Vorlehrkursen ist das Departement. Die betreffenden Erlasse sind zu veröffentlichen.

Die zuständige kantonale Behörde kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch des Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Beruflicher Unterricht.

Art. 11. Die Verpflichtung, den obligatorischen Unterricht regelmäßig zu besuchen (Art. 28, Abs. 1, des Gesetzes) gilt für die ganze Dauer der Lehre, mit Einschluß der Probezeit (Art. 20 des Gesetzes).

Art. 12. Für die gewerblichen Berufe umfaßt der obligatorische Unterricht (Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes) Berufskunde und in der Regel Zeichnen, Muttersprache mit Berücksichtigung der Korrespondenz, Rechnen und Buchführung, sowie Staats- und Wirtschaftskunde.

Für die kaufmännischen Berufe umfaßt der obligatorische Unterricht Muttersprache, eine Fremdsprache, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Staats- und Wirtschaftskunde, in der Regel auch kaufmännische Rechtskunde und Wirtschaftsgeographie und in besondern Fällen außerdem eine weitere Fremdsprache, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Art. 13. Die jährliche Stundenzahl für den Unterricht in den obligatorischen Fächern (Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes) beträgt für die gewerblichen Berufe 200 bis 320 oder, sofern sie keines Zeichen- oder praktischen Berufsunterrichtes bedürfen, 160 bis 240 Stunden.

Für die kaufmännischen Berufe beträgt die jährliche Stundenzahl für den Unterricht in den obligatorischen Fächern 240 bis 360 Stunden.

Art. 14. Das Departement kann nach Anhören der Kantone und der betreffenden Berufsverbände im Rahmen der in den Art. 12 und 13 der Verordnung aufgestellten Vorschriften für bestimmte Berufe die obligatorischen Fächer und die Mindest- und Höchststundenzahlen für den Unterricht in den einzelnen Fächern festsetzen.

Art. 15. Als gemeinsame Fächer im Sine von Art. 30, Abs. 3, des Gesetzes gelten für den gewerblichen Berufsunterricht Staats- und Wirtschaftskunde und in Ausnahmefällen außerdem Mutter- sprache mit Korrespondenz, Rechnen und Buchführung.

Art. 16. Das Bundesamt kann unverbindliche Normallehrpläne aufstellen.

Das Departement wird ermächtigt, nach Anhören der Kantone und der betreffenden Berufsverbände Minimallehrpläne aufzustellen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Die in Art. 33, Abs. 2, des Gesetzes dem Bundesrat vorbehaltene Genehmigung von Lehrplänen wird dem Bundesamt übertragen.

Art. 17. Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände können gemäß Art. 28, Abs. 3, des Gesetzes an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer besondere Fachkurse obligatorisch erklärt werden, sofern diese einen wesentlich besseren beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für deren Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismäßig groß sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.

Für die Obligatorischerklärung interkantonaler Fachkurse ist das Departement, für die Obligatorischerklärung kantonaler Fachkurse oder von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen sind die kantonalen Behörden zuständig.

Art. 18. Muß ein Kanton gemäß Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes davon Umgang nehmen, einem Teil seiner Lehrlinge den Besuch des beruflichen Unterrichts zu ermöglichen, so ist dem Bundesamt hievon unter Angabe der in Frage kommenden Zahl der Lehrlinge Mitteilung zu machen. Dieses wird in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob und wie den betreffenden Lehrlingen ein Ersatz geboten werden kann.

Art. 19. Das Departement wird die Bedingungen festsetzen, unter denen eine Schule als gleichwertige oder höhere Schule im Sinne von Art. 29, lit. a, des Gesetzes gilt. Es wird ein Verzeichnis dieser Schulen aufstellen.

Art. 20. Die zuständigen kantonalen Behörden haben die von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr erteilten Bewilligungen für

Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach 20 Uhr (Art. 34, Abs. 1, des Gesetzes) dem Bundesamt jeweilen bis zum 31. Januar mitzuteilen.

Art. 21. Das Bundesamt kann die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Die Aufstellung weiterer Vorschriften über die an die Lehrkräfte zu stellenden Anforderungen (Art. 32, Abs. 2, des Gesetzes) wird einer besondern Verordnung vorbehalten.

Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen.

Art. 22. Für die Übernahme eidgenössischer Zwischenprüfungen gemäß Art. 17, Abs. 2, des Gesetzes oder eidgenössischer Lehrabschlußprüfungen gemäß Art. 36, Abs. 1, des Gesetzes kommen nur solche Berufsverbände in Frage, die volle Gewähr für die einheitliche und sachgemäße Durchführung der Prüfungen bieten und die sich mindestens über ein ganzes Sprachgebiet der Schweiz oder in besondern Fällen über ein ganzes Industriegebiet erstrecken.

Die Prüfungen können entweder einem Berufsverband allein oder mehreren Berufsverbänden gemeinsam übertragen werden.

Bei den Lehrabschlußprüfungen ist es zulässig, den Berufsverbänden nur die Prüfung in bestimmten, insbesondere den berufskundlichen Fächern zu übertragen und die Prüfung in den übrigen Fächern den Kantonen vorzubehalten.

Die Berufsverbände haben bei der Veranstaltung der Prüfungen nach Möglichkeit mit ihren kantonalen und lokalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 23. Will ein Berufsverband eidgenössische Verbandsprüfungen veranstalten, so hat er dem Bundesamt ein Reglement zu unterbreiten, das über folgende Punkte Aufschluß gibt:

- a) Beruf, für welchen die Prüfung beansprucht wird.
- b) Umschreibung des Landesgebietes, für welches der Berufsverband die Prüfung übernehmen will.
- c) Zusammensetzung der Prüfungskommission und Wahl der Experten.

Der Bundesrat und die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Prüfung durchgeführt wird, können sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.

Bestehen in dem betreffenden Beruf neben dem sich um die Übernahme der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Berufsverbände, so ist ihnen auf ihr Begehr eine angemessene Vertretung einzuräumen, sofern sie an die Kosten der beruflichen Ausbildung oder der Prüfung einen entsprechenden Teil beitragen.

- d) Ort, Organisation, Dauer und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die vorgesehenen Bekanntmachungen.
- e) Prüfungsfächer und Notengebung.
- f) Beschwerdeverfahren und Beschwerdeinstanz.
- g) Entschädigungen an die Prüfungskommission und die Experten.
- h) Deckung der Kosten und Erstattung der Abrechnung.
- i) Berichterstattung an die zuständigen kantonalen Behörden.

Das Departement erläßt ein Normalreglement, das für die Aufstellung des Prüfungsreglements wegleitend ist.

Art. 24. Zuständig zur Übertragung der Prüfungen an den Berufsverband ist das Departement; die Kantone sind vorher anzuhören.

Nach Erteilung der Bewilligung ist für den betreffenden Beruf und das betreffende Gebiet ausschließlich der Berufsverband zur Durchführung der Prüfungen in den ihm übertragenen Fächern berechtigt. Anderseits ist er innerhalb der genannten sachlichen und örtlichen Grenzen verpflichtet, alle Lehrlinge zu prüfen; es darf dabei kein Unterschied gemacht werden zwischen Lehrlingen, die dem Berufsverband als Mitglied angehören oder bei einem Verbandsmitglied die Lehre bestehen, und den übrigen Lehrlingen.

Führt der Berufsverband trotz Mahnung die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durch, so ist ihm die Bewilligung vom Departement zu entziehen.

Art. 25. Will der Berufsverband auf die weitere Durchführung der Prüfungen verzichten, so hat er dies dem Bundesamt mindestens ein Jahr vorher mitzuteilen.

Art. 26. Das Bundesamt wird den Kantonen sowohl von der Übertragung der Prüfungen an Berufsverbände als auch vom Dahinfallen dieser Bewilligung Mitteilung machen.

Art. 27. Die Art. 22 bis 25 der Verordnung gelten singgemäß für die Übertragung der Prüfungen durch den Kanton gemäß Art. 17, Abs. 2, und Art. 36, Abs. 4, des Gesetzes.

Art. 28. Prüfungen einer Lehrwerkstätte oder Fachschule können nur dann als den Lehrabschlußprüfungen gleichwertig bezeichnet werden (Art. 37 des Gesetzes), wenn die Lehrwerkstätte oder Fachschule der Aufsicht des Bundes untersteht und die Ausbildungsprogramme der Anstalt den Lehrprogrammen des betreffenden Berufes (Art. 5 der Verordnung) genügen. Die Anerkennung soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgesprochen werden.

Die Kantonsbehörden haben ihre Vorschläge dem Bundesamt einzureichen. Zuständig für die Anerkennung der Prüfungen ist

das Departement; die betreffenden Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Art. 29. Die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlußprüfungen (Art. 39, Abs. 2, des Gesetzes) richten sich nach den Lehrprogrammen im Sinne von Art. 5 der Verordnung und den Lehrplänen der Berufsschule.

Soweit es erforderlich ist, wird das Departement die Mindestanforderungen mit den Lehrprogrammen und den Lehrplänen in Übereinstimmung bringen. Die betreffenden Berufsverbände sind einzuladen, Vorschläge einzureichen, welche den Kantonen zur Stellungnahme bekanntzugeben sind.

Art. 30. Für die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses (Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes) ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Das Fähigkeitszeugnis wird von der zuständigen kantonalen Behörde unterzeichnet und mit Stempel versehen.

Die Noten sind dem Prüfling mitzuteilen; sie werden im Fähigkeitszeugnis nicht eingetragen.

Art. 31. Das Departement wird ermächtigt, gemäß Art. 41, Abs. 3, des Gesetzes einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Fähigkeitszeugnis gleichzustellen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen, sofern ihnen allgemeine Bedeutung kommt.

Art. 32. Die zuständigen kantonalen Behörden haben jeweilen bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesamt auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular Bericht zu erstatten über:

- a) die Übertragung von Prüfungen an Verbände und das Dahinfallen dieser Bewilligung (Art. 27 der Verordnung);
- b) die durchgeföhrten Lehrabschlußprüfungen;
- c) die gemäß Art. 40, Abs. 4, des Gesetzes ohne Prüfung ausgestellten Fähigkeitsausweise.

Art. 33. Das Bundesamt veranstaltet selbständig oder in Verbindung mit den Kantonen oder Berufsverbänden Kurse für Prüfungsexperten. Das Departement kann diese Kurse obligatorisch erklären.

Höhere Fachprüfungen.

Art. 34. Höhere Fachprüfungen im Sinne von Art. 42 des Gesetzes können entweder von einem Berufsverband allein oder von mehreren Berufsverbänden gemeinsam veranstaltet werden.

Außerdem kann das Departement auf Vorschlag eines Berufsverbandes Lehrwerkstätten oder Fachschulen, die der Aufsicht des

Bundes unterstehen, zur Veranstaltung solcher Prüfungen ermächtigen (Art. 44 des Gesetzes).

Art. 35. Berufsverbände oder Anstalten im Sinne von Art. 34, Abs. 2, der Verordnung, die höhere Fachprüfungen veranstalten wollen, haben dem Bundesamt ein Reglement zu unterbreiten, das über folgende Punkte Aufschluß gibt:

- a) Beruf, für welchen die Prüfung durchgeführt werden soll.
- b) Zusammensetzung der Prüfungskommission und Wahl der Experten.

Bestehen in dem betreffenden Beruf neben dem sich um die Übernahme der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Berufsverbände, so ist ihnen auf ihr Begehr eine angemessene Vertretung einzuräumen, sofern sie an die Kosten der beruflichen Ausbildung oder der Prüfung einen entsprechenden Teil beitragen. Wird die Prüfung von einer Anstalt im Sinne von Art. 34, Abs. 2, der Verordnung durchgeführt, so haben die Berufsverbände des betreffenden Berufes unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Vertretung in der Prüfungskommission.

- c) Ort, Organisation, Dauer und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die vorgesehenen Bekanntmachungen.
- d) Prüfungsfächer und Notengebung.
- e) Beschwerdeverfahren und Beschwerdeinstanz.
- f) Prüfgebühren und Entschädigung an die Prüfungskommission und die Experten.
- g) Deckung der Kosten und Erstattung der Abrechnung.
- h) Berichterstattung an das Bundesamt.
- i) Diplom beziehungsweise Bezeichnung des Titels.

Art. 36. Das eingereichte Reglement wird vom Bundesamt einer ersten Prüfung unterzogen und nötigenfalls in Verbindung mit dem Antragsteller den bestehenden Vorschriften angepaßt. Vom endgültigen Reglementsentwurf hat der Antragsteller dem Bundesamt die von ihm eingeforderte Anzahl von Exemplaren zur Verfügung zu halten.

Das Bundesamt setzt im Bundesblatt eine Einsprachefrist von 30 Tagen an und gibt gleichzeitig bekannt, daß der Entwurf des Reglements kostenfrei bei ihm bezogen werden kann.

Die Einsprachen gegen das Reglement sind dem Bundesamt schriftlich einzureichen.

Die Genehmigung des Reglements steht dem Departement zu.

Art. 37. Beantragt der Veranstalter der Prüfungen eine Änderung des bestehenden Reglements, so ist Art. 36 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Wird von dritter Seite ein Abänderungs- oder Aufhebungsantrag gestellt, so ist er zunächst dem Veranstalter der Prüfungen zur Vernehmlassung zuzustellen; im übrigen ist nach Art. 36 der Verordnung zu verfahren.

Erweist sich in den Fällen von Absatz 1 und 2 der gestellte Antrag von vornherein als unbegründet oder handelt es sich nicht um eine wesentliche Abänderung des Reglements, so kann von der Durchführung des Einspracheverfahrens gemäß Art. 36, Abs. 2 und 3, der Verordnung Umgang genommen werden.

Art. 38. Kommt der Veranstalter der Prüfungen den Bestimmungen des Reglements nicht nach oder weigert er sich, eine von dritter Seite vorgeschlagene und vom Departement zur Annahme empfohlene Abänderung des Reglements durchzuführen, so kann das Departement die Bewilligung zur Durchführung der höheren Fachprüfungen zurückziehen.

Art. 39. Genehmigung, Abänderung und Aufhebung eines Reglements, sowie Entzug der Bewilligung zur Durchführung der Prüfungen sind zu veröffentlichen.

Art. 40. Das Departement ernennt den Vertreter des Bundes, der die Prüfungen zu überwachen und das Diplom mitzuunterzeichnen hat. Es können ihm für die Prüfung Experten beigegeben werden; diese werden vom Bundesamt bezeichnet.

Über Beschwerden im Sinne von Art. 47, Abs. 4, des Gesetzes entscheidet endgültig das Departement.

Art. 41. Für die Ausstellung des Diploms (Art. 47 des Gesetzes) ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Das Diplom wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Vertreter des Bundes unterzeichnet und mit dem Stempel des Bundesamtes versehen.

Die Noten sind dem Bewerber mitzuteilen; sie werden im Diplom nicht eingetragen.

Art. 42. Die Namen der Diplomhaber werden nach Berufen geordnet in ein Register eingetragen (Art. 49, Abs. 1, des Gesetzes). Es werden zwei gesonderte Register geführt: das Register A für Inhaber des Diploms im Sinne von Art. 47, Abs. 1, des Gesetzes und das Register B für Inhaber eines vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Diploms, die sich auf Grund von Art. 43, Abs. 3, der Verordnung eintragen lassen.

Die Register werden vom Bundesamt geführt. Die Eintragungen sind zu veröffentlichen.

Art. 43. Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine der bundesgesetzlichen höheren Fachprüfung entsprechende gleich-

wertige Prüfung bestanden haben, kann das Diplom im Sinne von Art. 47, Abs. 1, des Gesetzes ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung erteilt werden. Ist die früher bestandene Prüfung nicht vollständig gleichwertig, so ist vor Erteilung des Diploms eine entsprechende Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das Prüfungsreglement (Art. 35 der Verordnung) kann hierüber nähere Vorschriften aufstellen. Enthält das Reglement keine Bestimmungen, so kann das Departement die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon im Besitze eines Diploms sind, aber die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nicht erfüllen, sind auf ihr Gesuch in das Register B der Diplominhaber (Art. 42 der Verordnung) einzutragen.

Art. 44. Das Departement wird ermächtigt, gemäß Art. 48, Abs. 4, des Gesetzes einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Diplom gleichzustellen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen, sofern ihnen allgemeine Bedeutung zukommt.

Bundesbeiträge.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 45. Für den Bundesbeitrag kommen nur Einrichtungen und Veranstaltungen in Frage, die gemeinnützigen Charakter haben und allen Personen schweizerischer Nationalität, die die Voraussetzungen in bezug auf das Alter und die Vorbildung erfüllen, offenstehen.

Ebenso können Einrichtungen gemeinnützigen Charakters zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen und Schwererziehbaren, sowie Berufsschulen, die von Unternehmungen für ihre Lehrlinge geführt werden (Werkschulen), Bundesbeiträge zuerkannt werden.

Art. 46. Für die Bewilligung und Bemessung eines Bundesbeitrages ist in erster Linie maßgebend, ob und in welchem Umfange, namentlich im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes, ein Bedürfnis nach der betreffenden Einrichtung oder Veranstaltung besteht. Ferner ist zu berücksichtigen, ob sachkundige Personen und zweckmäßige Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung stehen, die für genügende Leistungen Gewähr bieten.

Genügt für einen bestimmten Umkreis eine Einrichtung der gleichen Art, so ist bei Vorhandensein mehrerer Einrichtungen nur einer von ihnen ein Bundesbeitrag zu bewilligen.

Art. 47. Die Beiträge des Bundes werden im Rahmen des Gesetzes (Art. 51) und der nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt,

dürfen aber nicht höher bemessen werden, als es zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben unbedingt erforderlich ist. Bei Verminderung des Gesamtbetrages der bisherigen Leistungen Dritter (von Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) tritt eine Kürzung des Bundesbeitrages ein, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen.

Art. 48. Kommt derjenige, dem ein Bundesbeitrag bewilligt worden ist, den bestehenden Vorschriften nicht nach, oder sind die Leistungen ungenügend, so ist, wenn auf Mahnung hin keine Besserung eintritt, der Bundesbeitrag zu kürzen oder ganz zu entziehen. Diese Maßnahme ist insbesondere dann zu treffen, wenn die Lehrkräfte mangelhaft ausgebildet sind. Stipendien können außerdem wegen unwürdigen Verhaltens des Stipendiaten gekürzt oder entzogen werden.

Art. 49. Werden die zuständigen Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so ist das Departement berechtigt, den Bundesbeitrag zu entziehen und bei dauernd subventionierten Einrichtungen oder Veranstaltungen die Zuerkennung weiterer Beiträge bis auf die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

Zurückforderung bereits ausbezahlt Bundesbeiträge und strafrechtliche Verfolgung bleiben überdies vorbehalten.

II. Beitragsberechtigung.

Art. 50. Als Bildungsanstalten und Kurse im Sinne des Art. 50, lit. a, des Gesetzes gelten:

- a) Die Berufsschulen. Sie vermitteln den in einer Berufslehre stehenden Lehrlingen den obligatorischen Unterricht (Art. 28 des Gesetzes). Zu den Berufsschulen gehören auch die Fachkurse im Sinne von Art. 28, Abs. 3, des Gesetzes und Art. 17 der Verordnung.
- b) Die Lehrwerkstätten und Fachschulen. Sie führen Ganztagsunterricht, bereiten die Schüler auf eine Berufslehre vor oder bieten ihnen diese oder bilden gelernte Berufsleute weiter aus. Als Fachschulen gelten die Handels- und Verkehrsschulen, die Kunstgewerbe- und Bauschulen, die Techniken und ähnliche berufliche Anstalten für die Berufe des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige.
- c) Die Weiterbildungskurse. Sie sind für gelernte Berufsleute bestimmt, die sich beruflich weiterbilden wollen.
- d) Die Anstalten der Hochschulstufe für die kaufmännische Berufsbildung.

- e) Die Vorlehr- und Umlehrkurse.
- f) Die der beruflichen Ausbildung dienenden Bibliotheken und Sammlungen, wie Muster-, Modell-, Waren- und Lehrmittel- sammlungen und Gewerbe-, Industrie- und Handelsmuseen.

Art. 51. Für die Beitragsleistung des Bundes gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Lehrpläne müssen den vom Bundesrat genehmigten Minimallehrplänen (Art. 16, Abs. 2, der Verordnung) genügen.
- b) Die Schüler der Berufs- und Fachschulen, der Lehrwerkstätten, sowie der Vorlehr- und Umlehrkurse müssen der gesetzlichen Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons genügt haben; diese muß für Schüler der Fachschulen mindestens acht Jahre umfassen.

Die Teilnehmer an Weiterbildungskursen haben eine entsprechende berufliche Ausbildung nachzuweisen.

Die Studirenden an den Anstalten im Sinne von Art. 50, lit. d, der Verordnung müssen im Besitze des Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises zum Studium sein oder die Zulassungsprüfung zum Besuche der betreffenden Anstalt bestanden haben; das Reglement über die Zulassungsbedingungen bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

- c) An der Berufsschule (Art. 50, lit. a, der Verordnung) sind alle Lehrlinge schweizerischer Nationalität in bezug auf die Gebühren für den obligatorischen Unterricht gleich zu behandeln.
- d) Der Besuch der Bildungsanstalten und Kurse ist Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlaß der Gebühren zu erleichtern.
- e) Die Bibliotheken und Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Arbeitgebern und ihren Angestellten und Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit unentgeltlich offenzuhalten; die Ausleihe ist zu gestatten, soweit es mit dem Schutze der Bibliothek oder Sammlung vereinbart werden kann.
- f) Die Anstalten haben ein Inventar zu führen. Die mit Hilfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen von bleibendem Werte müssen öffentlichen Zwecken dienstbar bleiben, auch wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

Art. 52. Als Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrages dienen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Ausgaben für Besoldungen, allgemeine Lehrmittel und bei beitragsberechtigten Bibliotheken und Sammlungen (Art. 50, lit. f, der Verordnung) außerdem die Ausgaben für Anschaffungen und temporäre Ausstellungen.

Unter den Besoldungen sind neben dem Bargehalt auch die Naturalleistungen und die Aufwendungen für Ruhegehalte, Fürsorgekassen und Stellvertretung zu verstehen.

Als anrechenbare Besoldungen gelten:

- a) die Besoldung des Vorstehers, sofern dieser hauptamtlich tätig ist und dem Lehrkörper angehört;
- b) bei den Berufsschulen die Besoldung des Lehrpersonals für den Unterricht in den obligatorischen (Art. 12 und 14 der Verordnung) und in den fakultativen Fächern, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;
- c) bei den Lehrwerkstätten und Fachschulen, den Vorlehr- und Umlehr-, sowie den Weiterbildungskursen die Besoldung des Lehrpersonals für den Unterricht in den Fächern, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;
- d) bei den ausschließlich für Studierende der Handelswissenschaften bestimmten Anstalten mit selbständiger Organisation die Besoldung des Lehrpersonals für die Vorlesungen und Übungen, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;
- e) bei Hochschulen, die eine handelswissenschaftliche Ausbildung bieten, die Besoldung des Lehrpersonals für Nationalökonomie, Handelswissenschaften, Finanz- und Versicherungswesen und Handelsgeographie mit der Hälfte und für Handels-, Wechsel-, Obligationen- und Steuer- und Abgaberecht mit dem Viertel des Betrages;
- f) bei den Bibliotheken und Sammlungen die Besoldungen des Vorstehers und des Bibliothekars; ferner kann ganz oder teilweise die Besoldung einer weiteren Person, sofern sie für die direkte Förderung der beruflichen Ausbildung fachkundlich tätig ist, in Anrechnung gebracht werden. Die Besoldungen des Verwaltungs-, Aufsichts- und Wartepersonals fallen nicht in Betracht;

Ferner sind folgende Ausgaben anrechenbar:

- a) die Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel;
- b) bei den Bibliotheken und Sammlungen die Ausgaben für die der beruflichen Ausbildung dienenden Anschaffungen;
- c) die ungedeckten Kosten der von Bibliotheken und Sammlungen veranstalteten temporären Ausstellungen, sofern sie für die berufliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 53. Für die vom Bundesamt veranstalteten Kurse für Lehrkräfte an beruflichen Bildungsanstalten und für Prüfungsexperten werden die Kosten, soweit sie nicht durch anderweitige Zuwendungen gedeckt sind, vom Bunde getragen.

Für die von Kantonen, Berufsverbänden oder Bildungsvereinen veranstalteten Kurse können Beiträge bis zur Hälfte der Kosten bewilligt werden.

Art. 54. Der Bund kann zur Gewinnung und Weiterbildung von Lehrkräften und Prüfungsexperten Stipendien gewähren:

- a) an Personen, die sich für die Lehrtätigkeit an einer vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalt ausbilden;
- b) an Lehrer einer solchen Anstalt, die ihre fachliche Ausbildung erweitern wollen;
- c) an Vorsteher und Lehrer einer vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalt für Studienreisen;
- d) an Prüfungsexperten für die Teilnahme an Kursen.

Der Bewerber muß das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und eine genügende allgemeine und fachliche Vorbildung besitzen.

Art. 55. Die Gewährung eines Stipendiums im Sinne von Art. 54, lit. a, der Verordnung ist an die Bedingung geknüpft, daß sich der Stipendiat verpflichtet, nach Abschluß seiner Studien an einer vom Bunde subventionierten Anstalt gegen angemessene Bezahlung als Fachlehrer die Lehrtätigkeit auszuüben, sofern ihm hiezu Gelegenheit geboten wird. Hält der Stipendiat diese Verpflichtung nicht ein, so hat er das vom Bunde erhaltene Stipendium zurückzuerstatten.

Art. 56. Ein Bundesstipendium wird nur bewilligt, wenn dem Stipendiaten auch von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) Beiträge ausgerichtet werden; es darf den Gesamtbetrag dieser anderweitigen Stipendien nicht übersteigen.

Für den Besuch der vom Bunde veranstalteten Lehrerbildungskurse werden die Stipendien nach Anhören der Kursleitung festgesetzt; in besondern Fällen kann ein Zusatzstipendium bewilligt werden.

Art. 57. Der Bundesbeitrag an Reise- und Unterhaltsentschädigungen für Teilnehmer an Fachkursen, sowie an Stipendien für Lehrlinge darf die Hälfte der von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) ausgerichteten Beiträge nicht übersteigen.

Art. 58. An Fachzeitschriften können Beiträge geleistet werden (Art. 51, lit. d, des Gesetzes), wenn

- a) die Zeitschrift, abgesehen vom Inseratenteil, nur der beruflichen Ausbildung oder der Berufsberatung dient;
- b) der Träger der Zeitschrift ein Berufsverband im Sinne von Art. 74 der Verordnung ist; ausnahmsweise können auch

Zeitschriften anderer Verbände, die die Förderung der beruflichen Ausbildung oder der Berufsberatung bezwecken, berücksichtigt werden.

Art. 59. Für die Berufsberatung können Bundesbeiträge bewilligt werden (Art. 51, lit. f, des Gesetzes):

- a) an Verbände, welche die Förderung der Berufsberatung bezwecken und deren Wirkungskreis sich über einen größeren Teil der Schweiz erstreckt;
- b) an Berufsberatungsstellen;
- c) an Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsberater;
- d) an Eignungsprüfungen, sofern sie im Interesse der beruflichen Ausbildung notwendig sind und zweckmäßig durchgeführt werden.

Art. 60. Der Bundesbeitrag darf den Gesamtbetrag der von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) zugesicherten Beiträge nicht übersteigen.

III. Verfahren.

Art. 61. Gesuche um Bundesbeiträge sind durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde und mit deren Begutachtung dem Bundesamt einzureichen.

Bei interkantonalen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist das Gesuch durch die Behörde desjenigen Kantons, in welchem die Einrichtungen bestehen oder die Veranstaltungen durchgeführt werden, weiterzuleiten und zu begutachten.

Im Einverständnis mit dem Bundesamt können Gesuche interkantaler Verbände durch deren Leitung und Gesuche um Stipendien durch den Berufsverband, der die betreffende Veranstaltung durchführt, weitergeleitet und begutachtet werden.

Art. 62. Im Gesuche ist anzugeben, zu welchem Zwecke der Bundesbeitrag verlangt wird; es ist ein einläßlicher Voranschlag beizulegen, der für Bildungsanstalten und Kurse im Sinne von Art. 50 der Verordnung auf dem amtlichen Formular zu erstellen ist. Außerdem gelten folgende Vorschriften:

- a) Bei Bildungsanstalten und Kursen (Art. 50 der Verordnung) ist im Gesuche Aufschluß zu geben über Organisation, Unterrichts- oder Betriebseinrichtungen, Lehr- und Verwaltungspersonal, Unterrichtszeit, Lehrprogramm, voraussichtliche Zahl der Schüler und Aufnahmeverbedingungen.

Bei Bibliotheken und Sammlungen sind die Voraussetzungen der Benützung und die Besuchszeit anzugeben.

- b) Bei Kursen für die Ausbildung von Lehrkräften und Experten (Art. 53 der Verordnung) hat das Gesuch Aufschluß zu

geben über Organisation, Programm und Lehrpersonal, bei Stipendien im Sinne von Art. 54 der Verordnung über Bildungsgang und bisher ausgeübte Lehrtätigkeit, sowie über die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Stipendien.

- c) Bei Prüfungen ist im Gesuche die Organisation, der Zeitpunkt der Prüfungen und die voraussichtliche Zahl der Prüflinge anzugeben.
- d) Bei Beiträgen an Kursbesucher und Lehrlingsstipendien (Art. 57 der Verordnung) ist im Gesuche die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Beiträge zu nennen.
- e) Bei Einrichtungen der Berufsberatung (Art. 59 der Verordnung) ist im Gesuche Aufschluß zu geben über die Organisation, sowie über die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Beiträge (Art. 60 der Verordnung), bei Kursen außerdem über das Programm und das Lehrpersonal.

Ständige Einrichtungen und periodisch wiederkehrende Veranstaltungen haben dem erstmals gestellten Gesuch die betreffenden Erlasse, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, beizulegen. Für die folgenden Jahre genügt alsdann die Einreichung des Voranschlages unter Beigabe allfälliger neuer Erlasse.

Art. 63. Die Gesuche müssen jeweilen für das kommende Jahr bis zum 20. Juli eingereicht werden. Eine Ausnahme besteht für Gesuche um Beiträge an nichtständige Kurse, um Beiträge an Reise- und Unterhaltsentschädigungen und um Stipendien; diese Gesuche sind mindestens einen Monat vor Beginn des Kurses oder der Reise einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Art. 64. Das Departement setzt jährlich die Höchstsätze für die Bundesbeiträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kredite fest.

Zur Bewilligung und Bemessung der Beiträge im einzelnen Fall ist das Bundesamt zuständig.

Die Höhe des bewilligten Bundesbeitrages ist derjenigen Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, bekanntzugeben.

Art. 65. Die Rechnungen sind samt Belegen und Bericht derjenigen Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, zur Prüfung und allfälligen Berichtigung einzureichen. Für Stipendiaten genügt die Einsendung eines Berichtes.

Die genannte Stelle hat Rechnung und Bericht an das Bundesamt weiterzuleiten. Dieses ist berechtigt, die Vorlage der Belege in allen Fällen zu verlangen.

Für Bildungsanstalten und Kurse im Sinne von Art. 50 der Verordnung ist die Rechnung auf dem amtlichen Formular in zwei Exemplaren einzureichen.

Art. 66. Die Ausweise sind unmittelbar nach Schluß des Betriebsjahres beziehungsweise nach Beendigung der Veranstaltung einzusenden. Sie müssen spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beim Bundesamt eintreffen; bei Schulen und ständigen Kursen, deren Rechnung auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen wird, kann das Bundesamt die Frist bis zum 31. März verlängern.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag.

Art. 67. Die Auszahlung des Bundesbeitrages kann zuhanden des Berechtigten an die Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, erfolgen.

Der Bundesbeitrag wird nach Eingang und Prüfung der Rechnung ausbezahlt.

Art. 68. Es können Vorschüsse bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Bundesbeitrages gewährt werden; für Schulen und Kurse kann der Vorschuß im Verhältnis zu dem bereits abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres bis auf fünf Sechstel erhöht werden.

Übersteigt der erhaltene Vorschuß den nach der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Vollzug.

Art. 69. Der Vollzug des Gesetzes (Art. 54) ist, sofern die Kantone hiefür keine andern Behörden bezeichnen, Sache der Kantonssregierungen.

Art. 70. Die Oberaufsicht über den Vollzug der Bundesvorschriften wird dem Departement übertragen.

Die Aufsicht über die vom Bunde unterstützten Einrichtungen und Veranstaltungen für die Förderung der beruflichen Ausbildung steht unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes der Kantone dem Bundesamt zu.

Art. 71. Das Departement ist befugt, für die Begutachtung wichtiger Fragen Kommissionen beizuziehen und über deren Bestellung, Amts dauer, Befugnisse und Entschädigungen Bestimmungen aufzustellen. Für die Ernennung ständiger Kommissionen ist die Zustimmung des Bundesrates einzuholen, der auch die Reglemente für diese Kommissionen zu erlassen hat.

Art. 72. Das Departement ist ermächtigt, Experten und Expertinnen für die Überwachung der vom Bunde unterstützten Einrichtungen beizuziehen.

Art. 73. Die in der Verordnung vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Bundesblatt.

Art. 74. Als Berufsverbände im Sinne des Gesetzes gelten Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder gemischte Organisationen, welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken, sofern sich ihr Wirkungskreis auf mindestens einen der unter das Gesetz fallenden Berufe erstreckt.

Art. 75. Der Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung in den in Gesetz und Verordnung vorgesehenen Fällen steht nur denjenigen Berufsverbänden zu, welche sich beim Bundesamt in das Register der Berufsverbände eintragen lassen.

Mit der Anmeldung sind die Verbandsstatuten und ein Verzeichnis der zur Vertretung des Verbandes befugten Vorstandmitglieder einzureichen; Änderungen der Statuten oder der Zeichnungsberechtigung sind dem Bundesamt jeweils zu melden. Ferner hat der Verband die Berufe anzugeben, bezüglich welcher er das Mitspracherecht beansprucht. Es kommen dabei nur solche Berufe in Betracht, welche in den Wirkungskreis des Verbandes fallen.

Wo sich Unterverbände zu einem Ober- oder Spaltenverband zusammengeschlossen haben und dieser für den betreffenden Beruf im Register der Berufsverbände eingetragen ist, hat nur der Ober- oder Spaltenverband Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung. Die zuständigen Behörden sind jedoch berechtigt, auch Unterverbände zur Meinungsäußerung einzuladen.

Art. 76. Wird dem Bundesamt von einem Berufsverband (Art. 74 der Verordnung) oder Berufsangehörigen (Art. 43, Abs. 3, und Art. 56, Abs. 5, des Gesetzes) ein Vorschlag eingereicht, so ist dieser, sofern er sich nicht von vornherein als unbegründet erweist, den an der Frage interessierten Kantonen und Berufsverbänden zur Meinungsäußerung zuzustellen. Allfällige Verhandlungen leitet das Bundesamt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 77. Das Obligatorium für den beruflichen Unterricht wird auf Beginn des Schuljahres 1933 eingeführt. Für den Ausbau der Organisation der Berufsschule wird den Kantonen eine Frist von drei Jahren eingeräumt. Während dieser Zeit wird den Berufsschulen, die den bestehenden Vorschriften noch nicht vollständig zu genügen vermögen, der Bundesbeitrag unverkürzt ausgerichtet (Art. 48 der Verordnung), sofern alljährlich eine fortschreitende Anpassung an die vorgeschriebene Organisation erfolgt und Gewähr dafür geboten ist, daß die bestehenden Vorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt

werden. Auf begründetes Gesuch hin kann in Ausnahmefällen durch das Departement eine weitere Verlängerung dieser Frist gewährt werden.

Art. 78. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Art. 79. Das Departement kann für Einrichtungen und Veranstaltungen, die nach der gegenwärtigen Verordnung von den bisherigen erheblich abweichende Bundesbeiträge erhalten, die Differenzen in den zwei nachfolgenden Betriebsjahren durch Übergangsstufen ausgleichen.

Art. 80. Bis zum Erlass einer besondern Verordnung finden die Bestimmungen der Art. 45 bis 72 auf die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung sinngemäße Anwendung.

2. Bundesratsbeschuß betreffend die Abänderung des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule. (Vom 22. Februar 1932.)

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Art. 1. Die Ziffern IX und X des Art. 1, Abs. 2, des Reglements vom 16. April 1924 für die Eidgenössische Technische Hochschule werden wie folgt abgeändert:

IX. Abteilung für Mathematik und Physik.
X. Abteilung für Naturwissenschaften.

Art. 2. Art. 37, Abs. 1, des genannten Reglements wird wie folgt abgeändert:

„An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur Führung des damit verliehenen Titels berechtigen, wie folgt:

Abteilung für	erteilt das Diplom eines	Abgekürzter Titel:
---------------	--------------------------	--------------------

Mathematik und	Mathematikers oder	<i>Dipl. Math. E. T. H.</i>
Physik	Physikers	<i>Dipl. Phys. E. T. H.</i>
Naturwissenschaften	Naturwissenschaftlers	<i>Dipl. Naturwiss. E. T. H.</i>

Dem Art. 37 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Diplome der Abteilungen für Mathematik und Physik und für Naturwissenschaften gelten gleichzeitig als Befähigungs-

ausweise für das höhere Lehramt in Mathematik und Physik beziehungsweise in Naturwissenschaften.“

Art. 3. Dem Beschuß des Schweiz. Schulrates vom 30. Dezember 1931 wird die Genehmigung erteilt, wonach

1. Art. 16, Abs. 1, des Regulativs vom 10. Mai 1924 für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule folgenden Wortlaut erhält:

„Die Diplomierten sind berechtigt, nachstehende Titel zu führen (Art. 37 des Reglements):

Abteilung für	Titel eines von der E. T. H. diplomierten	Abgekürzter Titel:
Mathematik und Physik	Mathematikers oder Physikers	<i>Dipl. Math. E. T. H.</i> <i>Dipl. Phys. E. T. H.</i>
Naturwissenschaften	Naturwissenschaftlers	<i>Dipl. Naturwiss. E. T. H.</i>

2. Dem genannten Art. 16 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Diplome der Abteilungen für Mathematik und Physik und für Naturwissenschaften gelten gleichzeitig als Befähigungsausweise für das höhere Lehramt in Mathematik und Physik beziehungsweise in Naturwissenschaften.“

Art. 4. Dieser Bundesratsbeschuß tritt am 1. März 1932 in Kraft.

3. Bundesratsbeschuß betreffend die Abänderung des Regulativs vom 19. Juli 1927 über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 7. März 1932.)

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Art. 1. Die Art. 4, 5 und 8, Abs. 2, des Regulativs vom 19. Juli 1927 über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden durch folgende neue Fassungen ersetzt:

Art. 4. ¹ Der jährliche Anteil des Professors an den Studien-geldern setzt sich zusammen aus

- a) einem von Fall zu Fall verschieden hohen Betrag, der auf der Grundlage von einem Franken im Semester pro Studie-renden und Hörer für jede wöchentliche Vorlesungs-, Repetitoriums- und Übungsstunde des betreffenden Professors zu berechnen ist, und

b) einem gleichmäßigen Anteil jedes Professors an dem Gesamtbetrag, der sich durch Ausscheidung von 50 Rappen im Semester aus den Studiengeldern sämtlicher Studierenden und Hörer für jede wöchentliche Vorlesungs- oder Repetitoriumsstunde aller Professoren zusammen ergibt.

² Der Studiengeldanteil des einzelnen Professors gemäß Abs. 1, lit. a, hievor soll jährlich wenigstens Fr. 1000.— und höchstens Fr. 3500.— betragen.

³ Studierende und Hörer, denen Studiengelder und Honorare erlassen werden, fallen für die Berechnung der Studiengeldanteile außer Betracht.

Art. 5. Für Professoren, die gleichzeitig an einer andern Unterrichtsanstalt tätig sind, darf die Summe der festen Gehalte an beiden Anstalten den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung von Art. 2 hievor ergibt. Es gelten ferner die Bestimmungen der Art. 3 und 4 mit der Einschränkung, daß die jährliche Alterszulage nur Fr. 150.— bei einem Maximum von Fr. 1500.— und das Minimum des in Art. 4, Abs. 1, lit. a, bestimmten Studiengeldanteiles nur Fr. 500.— beträgt.

Art. 8, Abs. 2. Für die Dozenten mit Lehrauftrag wird der Studiengeldanteil, sofern ihnen ein solcher zugesprochen wird, nach Art. 4, Abs. 1, lit. a, und Abs. 3 bemessen.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1931 in Kraft.
